

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
RECHTSANWÄLTE

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Arbeitslohnspende (aktuell nur) für Flutopfer – ein Spendenmodell mit Zukunft

Die Flutkatastrophe der vergangenen zwei Monate hat verheerende Schäden verursacht. Die betroffenen Regionen sind für ihren Wiederaufbau auf große finanzielle Unterstützung angewiesen. Dafür hatte der Bundestag am 28.06.2013 einstimmig beschlossen, einen acht Milliarden schweren Fonds einzurichten. Trotz einiger Differenzen über die finanzielle Lastenverteilung des Fonds zwischen Bund und Ländern haben die Bundesländer dem Aufbau-Fonds-Gesetz am 05.07.2013 im Bundesrat zugestimmt. Eine große Unterstützung leisten aber auch die vielen privaten Spender. Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 21.06.2013 steht diesen Spendern nun auch der Weg über sog. Arbeitslohnspenden offen.

Bei einer Arbeitslohn- oder Gehaltsspende verzichtet der Arbeitnehmer monatlich auf einen Teil seines Lohns. Der Betrag wird vom Bruttogehalt abgezogen und an eine wohltätige Einrichtung weitergeleitet. Erst nachdem die Spende vom Lohn abgezogen wurde, wird die Steuer auf den Lohn berechnet, sodass sich im Ergebnis die Steuerschuld des Arbeitnehmers mindert. Allerdings dürfen die steuerfrei belassenen Lohnanteile bei der Einkommensteuer dann nicht noch einmal als Spende berücksichtigt werden. In der Lohnsteuerbescheinigung wird die Spende nicht angegeben, sie muss lediglich in einem Lohnkonto dokumentiert werden. Eine solche Methode des Spendens hatte das BMF

Lohnkonto dokumentiert werden. Eine solche Methode des Spendens hatte das BMF schon einmal während der Naturkatastrophe in Japan im März 2011 erlaubt (*Nonprofitrecht aktuell* 04/2011).

Allerdings lässt das aktuelle BMF-Schreiben Gehaltsspenden wieder nur für einen begrenzten Zeitraum zu – vom 01.06.2013 bis zum 31.05.2014. Zudem sind Arbeitslohnspenden nach dem BMF-Schreiben nur in zwei bestimmten Konstellationen möglich: Entweder der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teilbetrag seines Arbeitslohnes, um einen Beitrag zu einer Beihilfe des Arbeitgebers zu leisten, der vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer seines Unternehmens unterstützen will. Oder der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teil seines Lohns, um zu einer Spende des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto für Hochwasseropfer etwas beizusteuern. Mit anderen Worten: Dem BMF-Schreiben zufolge kann der Arbeitnehmer nicht entscheiden, wohin seine Lohnspende konkret gehen soll!

Anders als in Deutschland ist die Arbeitslohnspende im englischsprachigen Ausland ein übliches Verfahren, das sich durch seine einfache und automatisierte Handhabung auszeichnet. In Großbritannien beispielsweise wurde das „payroll giving“ (auch „Give as you earn“ oder abgekürzt „GAYE“ genannt) bereits 1987 eingeführt. Es funktioniert quasi wie ein „Spenden-Abonnement“: Monatlich wird ein bestimmter Betrag vom Bruttolohn der sich beteiligenden Arbeitnehmer abgezogen, bevor es besteuert wird. Die Spende wird sodann an eine auf Gehaltsspenden spezialisierte Agentur überwiesen, welche die Summe an eine wohltätige Organisation weiterleitet. Der wesentliche Unterschied zu den Regelungen des BMF besteht darin, dass hier der spendende Arbeitnehmer bestimmt, welcher Einrichtung seine Spende zugutekommen soll. Außerdem handelt es sich beim britischen Modell um generelle Regelungen und nicht nur um ein zeitlich befristetes Ausnahmemodell.

In Großbritannien hat sich payroll giving bewährt: Einem aktuellen Gutachten des Britischen Finanzministeriums zufolge haben in den vergangenen zwei Jahren immerhin rund 735.000 Arbeitnehmer ein solches „Spenden-Abonnement“ abgeschlossen. Im Einzelnen mag es sich oft nur um die Cent-Stellen nach dem Komma handeln, die der Arbeitnehmer von seinem Lohn abziehen lässt. Doch beteiligen sich so viele Arbeitnehmer wie in Großbritannien an einem solchen Spendensystem, addieren sich die Cent-Beträge schnell zu beträchtlichen Summen auf: In den vergangenen zwei Jahren haben die Briten dem Gutachten zufolge rund 118 Millionen Pfund mittels payroll giving gespendet, das sind umgerechnet knapp 138 Millionen Euro. Und die Tendenz steigt. Auch in den USA ist die Gehaltsspende weit verbreitet. Vorteil für die NPOs: Sie können mit einem konstant hohen Spendenvolumen kalkulieren und dadurch langfristig angelegte Projekte besser realisieren. Vorteil für den Arbeitnehmer: Er kann mit kleinen monatlichen Beträgen einiges bewegen, ohne am Jahresende noch einmal Sonderausgaben im Rahmen seiner Steuererklärung geltend machen zu müssen. Und der Vorteil für den Arbeitgeber: Durch das Angebot an die Belegschaft, sich der Zahlungsabwicklung anzunehmen, beweist er soziale Verantwortung und steigert seine Attraktivität für die Mitarbeiter. Steigern lässt sich der Effekt ggf. noch durch ein Aufstocken der von den Mitarbeitern gespendeten Beträge durch den Arbeitgeber.

In Deutschland gibt es ein dem payroll giving ähnliches System bisher nicht, mit Ausnahme der durch das BMF verkündeten Sonderregelungen bei Naturkatastrophen. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Sonderrege-

lungen sind Arbeitslohnspenden daher wenig attraktiv: Verzichtet ein Arbeitnehmer hierzulande auf einen Teil seines Lohns und lässt den Betrag, noch bevor ihm der Lohn ausgezahlt wird, an eine gemeinnützige Einrichtung überweisen, verändert sich die Bemessungsgrundlage für seine Einkommensteuern nicht. Nur wenn sich der Arbeitnehmer um eine Zuwendungsbestätigung bemüht, wird die Spende im Wege des Sonderausgabenabzugs steuerlich bei ihm berücksichtigt. Doch selbst das Ausstellen einer Zuwendungsbestätigung kann sich schwierig gestalten: Erhält die gemeinnützige Einrichtung eine große Lohnspende von einem Arbeitgeber, kann sie die Teilbeträge darin oft nicht den einzelnen Arbeitnehmern zuordnen und damit keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

HINWEIS: Will der Gesetzgeber das zivilgesellschaftliche Engagement der Bürger und insbesondere ihre Spendenfreudigkeit erhöhen, sollte er eine einfache, zeitlich unbefristete und anlassunabhängige Möglichkeit der Lohnspende schaffen, so wie sie auch im Ausland bekannt ist und erfolgreich praktiziert wird. Sollte sich der Gesetzgeber eines Tages hierzu durchringen, dürfte dem Modell der Erfolg kaum zu nehmen sein: Der Dritte Sektor wird sich schnell entsprechend aufstellen und geeignete Marketing- und Fundraisingkonzepte entwickeln, mit denen NPOs insbesondere auf ihre Unternehmenskooperationspartner zugehen können, um über sie Gehaltsspenden der Belegschaft einzuwerben.



BMF, Schreiben v. 21.06.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015 :008.



HM Government, Consultation on Payroll Giving v. 24.01.2013 (in englischer Sprache).

BMF-Schreiben zur Unterstützung der Flutopfer

Neben der Möglichkeit zur Arbeitslohnspende hat das BMF mit Schreiben vom 21.06.2013 weitere Verwaltungsanweisungen veröffentlicht, um das Spenden anzukurbeln. Die Maßnahmen gelten für den Zeitraum vom 01.06.2013 bis zum 31.05.2014 und ergänzen die von den Finanzministerien der betroffenen Länder erlassenen Billigkeitsrichtlinien (siehe *Nonprofitrecht aktuell* 06/2013, 34).

So können Zuwendungen eines Sponsors gemäß den allgemeinen Regeln des Sponsoringerlasses als Betriebsausgaben abgezogen werden. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige seinen unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zuwendet, um die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. Die 35-Euro-Grenze für Geschenke gilt dann „aus Billigkeitsgründen“ nicht. Gleiches gilt, wenn Wirtschaftsgüter und sonstige betriebliche Nutzungen und Leistungen (nicht aber Geld) als Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zugunsten von geschädigten Betrieben geleistet werden. Beim Empfänger sind dem BMF zufolge alle diese Zuwendungen als Betriebseinnahmen mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Des Weiteren können Beihilfen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 600 Euro pro Jahr steuerfrei sein, heißt es in dem Schreiben. Aber auch für den 600 Euro übersteigenden Betrag gelte dies regelmä-

ßig, so das BMF, da bei den vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern im Zweifel ein „besonderer Notfall“ vorliege. Obergrenzen nennt das BMF-Schreiben nicht. Zudem seien auch Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung der Hochwasserschäden aufgenommen wurden, steuerfrei. Dies gelte für die gesamte Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung sei lediglich, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Zudem müssten die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto dokumentiert werden, so das Schreiben. Dabei sei auch anzugeben, dass der Arbeitnehmer die Leistungen empfangen hat, weil ihm große Schäden durch das Hochwasser entstanden sind.

Den Regelungen zur Arbeitslohnspende entsprechend können dem BMF zufolge auch Aufsichtsratsmitglieder vor Fälligkeit oder Auszahlung steuerwirksam auf Teile ihrer Aufsichtsratsvergütung verzichten.

Darüber hinaus genügt für alle Spenden auf Sonderkonten der vereinfachte Zuwendungsnachweis, d.h. der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking.

Auch vom strengen Grundsatz der satzungsmäßigen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung) weicht das BMF-Schreiben ab. Eigentlich ist es gemeinnützigen Einrichtungen untersagt, Mittel für andere als ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. In Anbetracht der Hochwasserkatastrophe sei diese Vorgabe aber für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft ausnahmsweise dann unschädlich, wenn im Rahmen einer Sonderaktion Spenden für die Hochwasseropfer gesammelt würden. Die Einrichtung müsse dann nicht extra ihre Satzung ändern, um ihren gemeinnützigen Zweck an die Spendenaktion anzupassen. Sie habe aber die Bedürftigkeit der unterstützten Personen zu prüfen und zu dokumentieren. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, müsse außerdem Zuwendungsbestätigungen für die Spenden ausstellen und darin auf die Sonderaktion hinweisen.

Hinsichtlich der in § 33 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Möglichkeit, „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich geltend zu machen, weist das BMF in seinem Schreiben darauf hin, dass ein solcher Abzug grundsätzlich nicht deswegen versagt werde, weil der Steuerpflichtige keine Elementarversicherung abgeschlossen habe.

Schließlich weist das BMF-Schreiben darauf hin, dass Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit sind, wenn sie ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 Abgabenordnung gewidmet sind und die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.



BMF, Schreiben v. 21.06.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015 :008.

Pflicht zu Aufsichtsrat mit Arbeitnehmervertretern – auch bei gemeinnützigen Einrichtungen

Auch gemeinnützige Einrichtungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern müssen einen Aufsichtsrat nach den Regeln des Drittelbeteiligungsgesetzes bilden: Ein Drittel der Posten im Aufsichtsrat steht danach den Arbeitnehmervertretern zu. Das hat das Landgericht (LG) Düsseldorf mit Beschluss vom 30.04.2013 entschieden.

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um eine gemeinnützige GmbH, die einen Blutspendedienst betrieb und Mitglied der Caritas war. In ihren insgesamt fünf Zentren für Transfusionsmedizin beschäftigte sie mehr als 900 Mitarbeiter. Auch über einen Aufsichtsrat verfügte sie, allerdings nicht in der Besetzung, wie es das Drittelbeteiligungsgesetz vorschreibt.

Obwohl dieses Gesetz eine Ausnahme für Einrichtungen kennt, die überwiegend und unmittelbar karitativen Zwecken dienen, greife diese Ausnahme hier nicht ein, so das LG. Die gemeinnützige Einrichtung sei zwar unstreitig als karitativ einzustufen, aber nicht als *unmittelbar* karitativ. Das Kriterium der Unmittelbarkeit sei von besonderer Bedeutung. Es verdeutliche, dass die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Drittelbeteiligungsgesetz nicht jeder karitativen Einrichtung zugutekommen solle. Unmittelbar karitativ sei nur, wer einen direkten Kontakt zum Leistungsempfänger der Einrichtung habe. Dies sei bei einem Blutspendedienst nicht der Fall: Er diene „lediglich als Zulieferer eines ganz speziellen Produkts, nämlich Blut“ und damit nicht unmittelbar hilfsbedürftigen Menschen. Ein Blutspendedienst sei ein karitativer Lieferant für andere Unternehmen oder Einrichtungen aus dem „Wirtschaftsbereich Medizin“.

HINWEIS: Das Drittelbeteiligungsgesetz ist erst knapp zehn Jahre alt. Es hat zum Ziel, dass die Arbeitnehmer von Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH, UG), Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) und Genossenschaften besser über unternehmenspolitische Angelegenheiten informiert werden. Deshalb müssen die Unternehmen, die mit einer der genannten Rechtsformen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und die mehr als 500, aber weniger als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen, ein Drittel der Plätze im Aufsichtsrat mit Arbeitnehmervertretern besetzen.



LG Düsseldorf, Beschluss v. 30.04.2013, Az. 33 O 126/12.

STIFTUNGSRECHT

Keine Anerkennung einer Stiftung bei zu geringem Vermögen

Wer die Anerkennung einer Stiftung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde anstrebt, muss ein ausreichend hohes Stiftungskapital nachweisen. Andernfalls kann die Stiftung nicht als rechtsfähig anerkannt werden. Diesen ehernen Grundsatz hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen erst kürzlich mit Urteil vom 09.03.2012 wieder bestätigt.

Nach einem langwierigen Hin-und-Her mit dem Regierungspräsidium Gießen hatte der Kläger schließlich vor Gericht darauf gepocht, dass seine Stiftung endlich von der hessischen Stiftungsbehörde anerkannt werden möge. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts verlangt § 80 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zwar lediglich das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. § 80 Abs. 2 BGB setzt allerdings weitergehend voraus, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks als gesichert erscheint und der Stiftungszweck nicht das Gemeinwohl gefährdet.

Das Kriterium der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks erfordere, dass die Stiftung mit einem ausreichend großen Vermögen ausgestattet sei, so das VG Gießen. Zwar verlangten die gesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich ein bestimmtes Mindestkapital für eine Stiftung. Deshalb könne auch eine positive Prognose für die Anerkennung einer Stiftung ausreichen, wenn die Stiftung noch Zuwendungen zu erwarten habe. Die Stiftung müsse aber zumindest eine zuverlässige Aussicht darauf haben, in absehbarer Zeit mit den zur Zweckerreichung erforderlichen Mitteln ausgestattet zu werden.

Der wiederholte pauschale Hinweis des Klägers im vorliegenden Fall, gegenüber Dritten Forderungen in Höhe von mindestens einer Million Euro zu haben, sei hierfür nicht ausreichend, entschied das Gericht in seiner knappen Urteilsbegründung.

HINWEIS: Die ausreichende Vermögensausstattung ist nicht nur bei kleinen Stiftungen ein Problem, sondern nicht selten auch bei Stiftungen, die ganz überwiegend mit nicht ertragbringendem Vermögen ausgestattet werden, z.B. mit Immobilien, die nicht vermietet sind oder/und sanierungsbedürftig sind. Selbst ein hoher Wert des Immobilienvermögens hilft dann nicht weiter, wenn das Vermögen derart gebunden ist, dass mit ihm eine nachhaltige Zweckverwirklichung nicht darstellbar ist. Auch was die Erwartung an künftig eingehende Zuwendungen angeht, ist das VG Gießen regelmäßig streng: Schon 2009 hatte es sich gegen die Errichtung einer Stiftung ausgesprochen, obgleich Fundraisingexperten in einem Gutachten ausdrücklich bestätigt hatten, dass durchaus beträchtliche Spendeneinnahmen zu erwarten waren (VG Gießen, Urteil v. 25.11.2009, Az. 8 K 341/09).



VG Gießen, Urteil v. 09.03.2012, Az. 8 K 1213/11.GI.

Steuern auf Stiftungspreise

Selbst ein Preis hat seinen Preis: Erhält ein Unternehmen von einer Stiftung einen Preis, kann dieser beim Empfänger als Betriebseinnahme der Ertragsbesteuerung unterliegen. Dies hat das FG Baden-Württemberg am 27.01.2012 auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung entschieden.

Für eine neuartige Softwarelösung erhielt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) einen „Innovationspreis“ von einer Stiftung verliehen, die damit herausragende Forschungsleistungen in der Region belohnen wollte. Während das Finanzamt auf das Preisgeld Steuern erheben wollte, meinten die Gesellschafter der GbR, dass sie keine Steuern für den gewonnenen Preis bezahlen müssten, da sie mit dem Preis für ihre Vorbildfunktion und ihr bisheriges Lebenswerk ausgezeichnet worden seien. Außerdem sei ihre Tätigkeit nicht auf die Verleihung des Preises ausgerichtet gewesen.

Mit dieser Begründung, die dem Wortlaut nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entlehnt ist, hoffte die Gesellschafter, dass das Preisgeld als privat veranlasste Zuwendung eingestuft werden würde. Denn letztere bleibt steuerfrei. Anders ist es hingegen, wenn der Preis für eine der betrieblichen Leistung zugeordnete Tätigkeit verliehen wird. Dann ist von einer steuerpflichtigen Betriebseinnahme auszugehen.

Um eine solche Betriebseinnahme habe es sich bei dem Preis für das Softwareunternehmen gehandelt, so das Gericht. Denn der Preis sei untrennbar mit der betrieblichen Tätigkeit der Preisträger verbunden gewesen. Die Entwicklung der Software, für die sie ausgezeichnet wurden, sei ein wesentlicher Schwerpunkt ihrer Arbeit gewesen. Auch aus den Zielen, die seitens der Stiftung mit der Preisverleihung verfolgt worden seien, ergebe sich die Betriebsbezogenheit beim Preisträger: Nach den Ausschreibungsbedingungen der Stiftung sollten nämlich herausragende Forschungsleistungen prämiert werden, wobei der Grad der Umsetzungsfähigkeit und Marktreife von besonderer Bedeutung gewesen sei. Die Stiftung habe sich also für konkrete Projekte interessiert – ein Lebenswerk eines Unternehmens wollte sie gerade nicht auszeichnen. Der Besteuerung konnten die Preisträger daher nicht entgehen.

HINWEIS: Die Steuerpflicht trifft nur den Empfänger eines Preises. Für Stiftungen, die entsprechende Preise verleihen, ist die Besteuerung auf Seiten des Preisträgers daher streng genommen irrelevant. Gleichwohl sollten Stiftungen, die Preise vergeben, über die Besteuerung ihrer Leistungen beim Empfänger Bescheid wissen. Nur so ist ihnen eine vernünftige Kommunikation den Empfängern gegen

über möglich. Ähnliches gilt übrigens für die Vergabe von Stipendien: Diese können nach § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei vereinnahmt werden.



FG Baden-Württemberg, Beschluss v. 27.01.2012, Az. 7 V 2392/11.

VEREINSRECHT

Das Schiedsgericht hat das letzte Wort

Der Fußballclub SG Dynamo Dresden ist endgültig nicht zur Auslosung des DFB-Vereinspokals 2013/2014 zugelassen worden. Den entsprechenden Eilantrag des Vereins auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt mit Beschluss am 13.06.2013 zurückgewiesen. Der Grund: Nach Abschluss eines Schiedsverfahrens kann ein staatliches Gericht nicht noch einmal neu über die Sache entscheiden.

Hintergrund waren die massiven Ausschreitungen bei einem Vereinspokalspiel zwischen Dynamo Dresden und Hannover 96 im Oktober 2012. Presseberichten zufolge hatten bereits vor dem Spiel zahlreiche Fans versucht, das Stadion zu stürmen, was nach dem Spiel auch einigen gelang. Menschen wurden verletzt, Leuchtraketen gezündet, Zäune und Bänke im Stadion beschädigt. Infolgedessen schloss das Sportgericht des DFB mit Urteil vom 17.01.2013 den sächsischen Fußballclub „wegen seines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens“ von allen Vereinspokalen auf DFB-Ebene aus. Auch vor den Sportgerichtsinstanzen des DFB und dem „Ständigen neutralen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen“ blieb der Zweitligist ohne Erfolg.

Daraufhin versuchte der Verein mithilfe eines Eilantrags eine einstweilige Verfügung vor dem OLG Frankfurt zu erwirken, weil die Auslosung für den DFB-Vereinspokal unmittelbar bevorstand. Doch auch hier hatte der Verein das Nachsehen. Zwar könne der Verein einstweiligen Rechtsschutz auch bei einem staatlichen Gericht nachsuchen, so das OLG Frankfurt. Allerdings bestehe diese Möglichkeit nach Erlass eines endgültigen Schiedsspruches nur noch in beschränktem Umfang. Ein staatliches Gericht könne den Schiedsspruch nicht auf seine inhaltliche Richtigkeit hin überprüfen, die Prüfung beschränke sich vielmehr auf bestimmte formale Aufhebungsgründe.

HINWEIS: Schiedsgerichte sind keine staatlichen Gerichte. Ein Schiedsgericht tritt nur dann zusammen, wenn sich die beteiligten Parteien darauf geeinigt haben. Im Sportbereich geschieht dies häufig durch die Verbands- oder Vereinsatzung; ein Schiedsgericht kann aber auch mittels einer vertraglichen Vereinbarung eingesetzt werden. Gerade im Sportbereich sind Schiedsgerichte beliebt, da sie mit Mitgliedern besetzt sind, die dem Sport nahestehen. Außerdem entscheiden sie in der Regel auch schneller als staatliche Gerichte.



OLG Frankfurt, Beschluss v. 13.06.2013, Az. 26 SchH 6/13.

Verkehrssicherungspflichten eines Vereins – nicht jede Unachtsamkeit löst Haftung aus

Wer mit einem Verein eine Wanderung unternimmt und sich dabei verletzt, kann den Verein grundsätzlich wegen einer Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten in Anspruch nehmen. Denn genauso wie ein Kaufhaus oder ein Fitnessstudio muss jeder Verein darauf achten, dass seine Mitglieder und Vertragspartner nicht etwa auf einer liegengelassenen Bananenschale oder dem frisch gewischtem Fußboden ausrutschen. Solchen Unfallgefahren muss im Rahmen der auch jedem Verein obliegenden Verkehrssicherungspflicht vorgebeugt werden (siehe *Nonprofitrecht aktuell* 02/2010 und 12/2010). Allerdings muss nicht jedes Risiko ausgeschlossen werden. Konnte der Verein erst aufgrund des Unfalls erkennen, dass der Wanderweg besser hätte gesichert werden müssen, trifft ihn kein Verschulden. Dies hat das OLG Koblenz mit Beschluss vom 18.02.2013 festgestellt.

Die Klägerin wollte auf einer geführten Wanderung das sogenannte Teufelsloch erklimmen – eine Art Felsentor, hoch über dem Ahrtal in der Eifel. Allein der Name des Wanderziels vermittelte nicht die Vorstellung, dass der Weg dorthin ein gemütlicher Spaziergang sei, so das OLG. Das galt im zu entscheidenden Fall umso weniger, als tagelanger Dauerregen die Wanderwege rutschig gemacht hatte. So stürzte die Klägerin beim Abstieg vom Teufelsloch und verletzte sich schwer. Daraufhin verklagte sie den Wanderverein mit der Begründung, dass der Weg beim Abstieg in einem derart gefährlichen Zustand gewesen sei, dass der Verein ihn hätte absperren oder zumindest hätte Warnschilder aufstellen müssen.

Dass der Verein dies nicht getan hatte, sei aus Sicht des OLG aber nicht einmal fahrlässig gewesen. Der Verein könne nicht dazu verpflichtet werden, jeder abstrakten Gefahr vorzubeugen. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließe, sei im praktischen Leben nicht erreichbar. Erst wenn sich die nahe liegende Möglichkeit ergebe, dass eine Gefahr zu Verletzungen führen könnte, werde eine Haftung ausgelöst. Deshalb müsse nicht allen denkbaren Möglichkeiten eines Schadens vorgebeugt werden, sondern lediglich die Vorkehrungen getroffen werden, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises für ausreichend halten dürfe. Nach diesen Grundsätzen sei das Risiko zu stürzen einer Wanderung immanent, so das Gericht, „weil kein Wanderer ernsthaft erwarten kann, dass die Gesetze der Schwerkraft in Steilstrecken denen in der Ebene entsprechen.“

Nur wenn die Wanderwege wegen des schlechten Wetters von einem durchschnittlichen Wanderer nicht mehr hätten bewältigt werden können, wäre der Veranstalter verpflichtet gewesen zu reagieren, so das Gericht. Bis zum Sturz der Klägerin sei der Streckenabschnitt aber passierbar gewesen, viele Wanderer hätten an diesem Tag den selben Weg benutzt. Deshalb hätten auch die Mitarbeiter des Vereins frühestens aufgrund des Sturzes die Erkenntnis gewinnen können, dass eine Sperrung geboten war, zumal sie vor der Wanderung sich noch erkundigt hatten, ob der Weg begehbar sei. Den Wanderverein traf deshalb keine Schuld, so das OLG.



OLG Koblenz, Beschluss v. 18.02.2013 - Az. 5 U 34/13.

Ist ein Unfall im Verein ein Arbeitsunfall?

Nicht selten passieren in einem Reitsportverein Unfälle, die langwierig und teuer in der Behandlung sind. Die Frage, wer die Kosten trägt, landet dann oft vor Gericht. Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat mit Urteil vom 19.10.2012 entschieden, dass die Gesetzliche Unfallversicherung jedenfalls dann nicht einspringen muss, wenn sich ein Vereinsmitglied beim Bewegen der Schulpferde verletzt. Er mag zwar von seinem Reitsportverein extra für diese Aufgabe eingesetzt worden sein, um einen Arbeitsunfall handele es sich deshalb aber nicht.

Das Mitglied wollte an einem Sonntagmorgen eines der Schulpferde reiten – eine Aufgabe, mit der nur wenige Mitglieder des Vereins „aufgrund besonderer Eigenschaften“ betraut seien, heißt es im Urteil. Die Übungsleiterinnen des Vereins entschieden nach Rücksprache mit dem Kassenwart, welche Erwachsenen für das Reiten der Schulpferde die notwendige Eignung mitbrächten. An diesem besagten Sonntag wollte das Ross aber nicht wie der Rei-

ter: Das Pferd sprang und bockte und trat schließlich der Reiterin mit einem Hinterhuf in den Brustkorb. Diagnose: eine ausgereckte Schulter.

Ein Arbeitsunfall sei dies aber nicht, befand die Unfallversicherung. Bei ihrem Unfall habe die Reiterin in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein gestanden. Das Reiten der Schulpferde sei lediglich eine Aufgabe, die Ausdruck ihrer Mitgliedschaft im Reitverein sei.

Dem stimmte das SG Karlsruhe zu. Das Reiten der Schulpferde sei zwar eine ernsthafte und dem Willen des Vereins entsprechende Arbeitsleistung. Eine Tätigkeit stehe aber nur dann unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Arbeitsleistung über die Mitgliedschaftspflichten in einem Verein hinausgehe, so das SG. Zu den allgemeinen Pflichten eines Vereinsmitglieds zählten Tätigkeiten, „die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann“, also geringfügige Tätigkeiten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bewegten sich Arbeiten mit einer Dauer von drei bis vier Stunden regelmäßig noch im Rahmen der allgemeinen Vereinsarbeit, auch wenn dies nicht pauschal gelte, sondern für jede Tätigkeit gesondert festgestellt werden müsse, je nachdem, wie aufwendig die Tätigkeit sei.

Vor diesem Hintergrund habe das Reiten der Schulpferde dem in der Satzung des Reitsportvereins beschriebenen Vereinszweck entsprochen, wozu unter anderem die Ausbildung, Erziehung und der Umgang mit Pferden gehöre. Gerade das Bewegen der Schulpferde auch am Wochenende sei aus gesundheitlichen Gründen für die Pferde wichtig. Andernfalls könnte ihre Mobilität beeinträchtigt werden und der Vereinszweck „Reiten“ gar nicht mehr erreicht werden, so das Gericht.

HINWEIS: Die entscheidende Frage ist also: Erfüllt das Mitglied noch eine Vereinspflicht oder entfaltet es bereits darüber hinausgehende Tätigkeiten? Der Versicherungsschutz setzt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher (SGB IV und SGB VII) entweder ein tatsächliches Beschäftigungsverhältnis oder eine dem ähnliche Arbeitsbeziehung voraus: Nach der Rechtsprechung des BSG ist ein Beschäftigungsverhältnis dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit nicht frei gestalten kann und vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Wenn nicht alle Merkmale eines solchen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sind, muss die Tätigkeit zumindest einer abhängigen Beschäftigung ähneln. Das ist der Fall, wenn „eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirtschaftlichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen“. Eine geringfügige Vereinstätigkeit, wie das Reiten der Schulpferde am Wochenende, fällt dem SG Karlsruhe zufolge hingegen in keine der beiden Kategorien.



SG Karlsruhe, Urteil v. 19.10.2012, Az. S 1 U 1137/12.

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 04/2013 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON VEREINSBEITRÄGEN (TEIL 3) – UMSATZSTEUERLICHE FOLGEN –

- Ralph Bartmuß, Dresden / Alexandra Pauls, Jena

Der vorliegende Beitrag bildet den Abschluss einer umfassenden Darstellung der steuerlichen Behandlung von Vereinsbeiträgen. Während sich die ersten beiden Teile (ZStV 2013, 8 und ZStV 2013, 46) mit der ertragsteuerlichen Situation befassen, stehen die umsatzsteuerlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Vereinsbeiträgen ergeben können, im Mittelpunkt des dritten und abschließenden Teils.

> Weiterlesen? Dieser Beitrag steht für Sie auf der Website der ZStV zur Verfügung. Sie finden die o.g. Ausgabe im Archiv.

ZIVILRECHTLICHE NEUREGELUNGEN AUFGRUND DES GESETZES ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES

- Ingo Saenger/Nadja Al-Wraikat, Münster

Im Vereins- und Stiftungsrecht führen Neuregelungen mit Rückwirkung zum Jahresbeginn zu einer weitergehenden Haftungsprivilegierung ehrenamtlich Handelnder. Auch wurde die Verbrauchsstiftung anerkannt und die Zulässigkeit des Rechtsformzusatzes "gGmbH" bestätigt.

DIE BEHANDLUNG DER REGELN SPORTLICHER FAIRNESS DURCH DIE RECHTSORGANE VON SPORTVEREINEN

- Carsten Morgenroth, Jena

Die Regeln sportlicher Fairness sind weder genau bestimmt noch bestimmbar – dennoch prägen sie die gesamte Sportausübung sowie deren rechtliche Bewertung durch die vereinsinternen Rechtsorgane. Für Rechtsorgane gilt hierbei insbesondere die Herausforderung, Sach- und Verfahrensgerechtigkeit zur Geltung zu verhelfen und dennoch Akten sportlicher Fairness, etwa durch Verzicht auf Rechte, nicht zu verhindern. Wie Rechtsorgane im Zusammenspiel mit den Sportlern unter Berücksichtigung des gegebenen Rahmens des Vereinsrechts handeln dürfen, widmet sich dieser Beitrag.

DAS ARCHIV DER STIFTUNGEN

- Thomas Adam, Arlington

Über das in Leipzig angesiedelte und von den 1910er bis in die 1930er Jahre tätige Archiv der Stiftungen ist bislang nur wenig bekannt. Im Bundesarchiv Berlin und im Stadtarchiv Leipzig wurden nun mehrere dünne Akten gefunden, die in begrenztem Umfang Aufschluss über die Entstehung und die Tätigkeit dieses Archives der Stiftungen geben. Der Beitrag beschäftigt sich mit dieser archivalischen Überlieferung.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

STIFTUNGSTAGE/FUNDRAISINGTAGE

8. Fundraisingtag Berlin-Brandenburg

Der 8. Fundraisingtag Berlin-Brandenburg findet am **5. September 2013** an der Universität Potsdam statt. Das aktuelle Programm ist in Vorbereitung.

- Kontakt: potsdam@fundraisingtage.de
- Informationen: <http://www.fundraisingtage.de>

10. Sächsischer Fundraisingtag

Der 10. Sächsische Fundraisingtag findet am **26. September 2013** an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Dresden statt.

Das aktuelle Programm ist in Vorbereitung.

- Kontakt: dresden@fundraisingtage.de
- Informationen: <http://www.fundraisingtage.de>

TAGUNGEN/KONGRESSE

Erster europaweiter Tag der Stiftungen

Am **1. Oktober 2013** findet der erste europaweite Tag der Stiftungen statt.

Der Tag der Stiftungen ist ein bundesweiter Aktionstag, an dem vor allem dezentral öffentlichkeitswirksame Aktionen von Stiftungen durchgeführt werden.

Es handelt sich um eine gemeinsame Aktion des Donors and Foundations' Networks in Europe (DAFNE). DAFNE ist ein Netzwerk von 22 europäischen Stiftungsverbänden, die insgesamt über 6.000 Stiftungen vertreten.

Flankiert wird der Tag der Stiftungen von verschiedenen Unterstützungsangeboten und bundesweiter Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

Es besteht die Möglichkeit für Stiftungen, sich mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen zu beteiligen.

- Informationen: <http://www.stiftungen.org>

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

ONLINE-SEMINAR „Alternativen zum e.V. – Geeignete Rechtsformen für Kitas und Schulen“

Häufig werden Kitas und Schulen in der Rechtsform des e.V. geführt. Aktuelle Entwicklungen in der Praxis der Registergerichte zwingen die Vereine jetzt, sich mit alternativen Rechtsformen auseinander zu setzen. Im Webinar/Online-Seminar am **21.08.2013** informiert Anka Hakert, Rechtsanwältin, LL.M. Tax, darüber, welche Rechtsformen für den Betrieb einer Kita oder Schule geeignet sind und welche Möglichkeiten der Umwandlung es gibt.

- Informationen und kostenfreie Anmeldung: <http://www.winheller.com/news/veranstaltungen.html>

SEMINAR „ Die Vollstreckung gegen Firmen, Vereine und Personenmehrheiten; Haftungsfragen - unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Insolvenzverfahrens und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013“

Vom **22. bis 23. August 2013** bietet das Kommunale Bildungswerk e. V. in Berlin ein Seminar zum Thema der Vollstreckung gegen Firmen, Vereine und Personenmehrheiten an. Im Rahmen des Seminars soll ein Verständnis für die Grundstrukturen und den Aufbau von Personenmehrheiten geweckt werden, denn diese sind für eine effektive Vollstreckung unabdingbar. Zudem werden die sich durch das neue Gesetz zur Reform der Sachaufklärung zum 01.01.2013 ergebenden Änderungen behandelt und die Vorteile für den Gläubiger herausgearbeitet.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kbw.de>

SEMINAR „Stiftungsmanagement – Die Grundlagen“

Am 29. August 2013 findet im Haus Deutscher Stiftungen, Berlin ein Grundlagenseminar der Deutschen StiftungsAkademie statt. Mit diesem Grundlagenseminar unterbreitet die DSA regelmäßig ein Angebot an Personen, die neu im Stiftungsbereich tätig sind und sich einen Überblick verschaffen wollen.

- Kontakt: evelyn.senftleben@stiftungen.org
- Informationen: <http://www.stiftungsakademie.de>

SEMINAR „Das Stiftungsrecht – Welche Chancen bieten Stiftungen den Gemeinden, Kirchen und Non-Profit-Organisationen?“

Am 12. September 2013 veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e. V. in Berlin ein Seminar zum Thema „Das Stiftungsrecht – Welche Chancen bieten Stiftungen den Gemeinden, Kirchen und Non-Profit-Organisationen?“. Im Seminar werden die Fragen beantwortet, die sich zu Nutzen, Gründungsprozedere, Strukturen und Arbeitsweisen kommunaler wie kirchlicher Stiftungen stellen.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kbw.de>

SEMINAR „Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Vereine, gGmbH, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften in öffentlicher Trägerschaft“

Vom 12. bis 13. September 2013 findet in Berlin ein Seminar des Kommunalen Bildungswerks e. V. zum Thema „Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Vereine, gGmbH, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften in öffentlicher Trägerschaft“ statt. Im Seminar werden die für gemeinnützige Körperschaften relevanten Bestimmungen der AO, des Einführungserlasses der AO und der Einzelsteuergesetze (Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetz) ausführlich und praxisorientiert erörtert. Es lässt genügend Raum, auf besondere Problemlagen aus der Praxis der Teilnehmer/innen einzugehen. Auch die Zusammenhänge zum geltenden Spendenrecht werden behandelt.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kbw.de>

SEMINAR Vereinsrecht „kompakt“

Im Seminar der NPO-Akademie Köln am 16.09.2013 vermittelt Rechtsanwältin Anka Hakert anhand konkreter Fallbeispiele zentrale Inhalte des Vereinsrechts und unterstützt die Teilnehmer bei der rechtssicheren Gestaltung des Vereinsalltags. Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung und deren Auswirkungen auf die tägliche Praxis werden herausgearbeitet. Unter anderem werden Fragen zu den Themen Satzung, Mitgliederversammlung, Haftung und Streitigkeiten im Verein so geklärt, dass die TeilnehmerInnen auch ohne juristische Vorbildung die für sie bedeutenden Inhalte des Vereinsrechts verstehen und anwenden können. Die Referentin war selbst mehrere Jahre hauptamtlich für den AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V. tätig.

- Kontakt: office@npo-akademie.de
- Informationen: <http://www.npo-akademie.de>

SEMINAR „Ehrenamtliches Engagement – wie ehrenamtlich Tätige begrenzte personelle und finanzielle Kapazitäten in Kommunen ergänzen können“

Am 17. September 2013 veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e. V. in Mannheim ein Seminar mit dem Titel „Ehrenamtliches Engagement – wie ehrenamtlich Tätige begrenzte personelle und finanzielle Kapazitäten in Kommunen ergänzen können“. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmenden einen Überblick über das Spektrum von Engagementförderungen zu geben, die es ermöglichen, in der Kommune Ehrenamtliche effektiv zu gewinnen. Im Ergebnis des Seminars sollen die Teilnehmer/innen Ansätze erarbeitet haben, wie sie in ihren Kommunen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen besser einsetzen können.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kbw.de>

Zertifizierter Stiftungslehrgang

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet vom 25. bis 28. September 2013 einen zertifizierten Lehrgang mit Schwerpunkt Stiftungsrecht für den am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierten Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter an. Die Veranstaltung findet in der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt.

- Kontakt: info@abbe-institut.de
- Informationen: <http://www.abbe-institut.de/termine/#58>

PRAXIS-SEMINAR: Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft

Am 17.09.2013 vermittelt Rechtsanwalt Stefan Winheller im Praxis-Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss in Hamburg Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen

Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind. Das Praxis-Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

HINWEIS: Bei Anmeldung über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“), gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewel/gemeinnuetzigkeitsrecht>